



Bildung

Romed Budin

An die
Leitungen der
Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen
und Polytechnischen Schulen

Telefon 0512/508-2586
Fax 0512/508-2555
bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Stellenplan 2009/2010 Teil 1

Geschäftszahl IVa-2122/309

Innsbruck, 2. April 2009

Sehr geehrte Frau Direktorin!

Sehr geehrter Herr Direktor!

- Aufgrund fehlender Stellenplanrichtlinien des Bundes muss die Stellenplanerhebung heuer in zwei Teilen erfolgen. Nachdem die Rahmenbedingungen bezüglich der Unterrichtsverpflichtung – wie bekannt - noch nicht geklärt sind, werden vorab in einem ersten Teil nur die geplanten Daten in der Maske „Schule“ und in der Maske „Klassen/Schüler“ erhoben. Der zweite Teil der Stellenplanerhebung samt der Wochenstundenübersicht wird nach Vorliegen der Stellenplanrichtlinien erfolgen. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.
- **neu!** Unter „Detaillierte Informationen für die einzelnen Schularten“ ist bei jeder Schulart angeführt, welche Masken für die Stellenplanerhebung bedient werden müssen.
- **neu!** Das Einbringen von allfälligen Ansuchen sollte möglichst auf elektronischem Weg erfolgen (im Dienstweg via E-Mail an die Bezirksverwaltungsbehörde, mit der Bitte um Weiterleitung an die Abteilung Bildung). Es ist bitte darauf zu achten, dass Ansuchen nicht mehrfach (E-Mail, Fax, Schriftform...) eingebracht werden.
- **neu!** Die Berechnung der Hauptschulkontingente wird angepasst. Siehe „Detaillierte Informationen für die einzelnen Schularten“.
- Sonderferien – schulautonome Tage: Jene Schulen, die im kommenden Schuljahr Sonderferien planen, müssen diese im Schulkalender erfassen (geplante Sonderferien als Ferientage und geplante Einbringungstage als Schultage – dies auch, wenn noch kein Beschluss des Schulforums

bzw. Schulgemeinschaftsausschusses vorliegt). Die schulautonomen Tage sind nur insoweit zu erfassen, als sie schon bekannt sind (Korrektur bei Teil 2 bzw. bei Eröffnungsmeldung im Herbst möglich). Die mit Verordnung der Landesregierung festgelegten schulfreien Tage sind der 14. Mai und der 4. Juni 2010.

Stellenplan 2009/10

Allgemeines

für den **ersten Teil** der Stellenplanerhebung werden Sie gebeten, die Schuldatenbank innerhalb des Zeitraumes vom 15.04.2009 **bis 21.04.2009** zu bedienen.

Achtung: Eintragungen nach dem 21.04.2009 sind **nicht** möglich!

Der Zugang zur Schuldatenbank ist über das **Portal Tirol** (Anmeldung mit User und Passwort Ihres E-Mail-Accounts) möglich. In der Anmeldemaske ist für die Stellenplanerhebung das Schuljahr „2009/10“ und die Periode „Stellenplanprognose (15.04.09 – 21.04.09)“ auszuwählen.

Achtung: Bei Eingaben für das laufende Schuljahr (MDL, LFV-Änderungen.....) ist weiterhin das Schuljahr 2008/09 und die Periode „Stichtagsmeldung (Korrekturen)“ auszuwählen.

Hinweis für alle Masken:

Es sind nur in den weißen Feldern Eingaben möglich. Es wird gebeten, **alle** bereits aufscheinenden Daten (vorerst nur in den Masken „Schule“ und „Klassen/Schüler“) zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu korrigieren.

Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl 25:

Für die ersten bis dritten Stufen der Volksschulen (inklusive integrierter Vorschulkinder), für die fünften bis siebten Stufen der Hauptschulen und für die Polytechnischen Schulen gilt im Schuljahr 2009/10 die Klassenschülerhöchstzahl **25**. Das bedeutet, dass ab 26 (sprengelegenen) Kindern zwei Klassen, ab 51 Kindern drei Klassen, ab 76 Kindern vier Klassen usw. geführt werden können. Sollten sich zwei Schulen am gleichen Standort befinden und die Aufnahme der Kinder nicht nach Sprengeln erfolgen, sind die Schüler/innen für die Klassenbildung zusammen zu zählen.

Für Gültigkeit ab 1.9.2009 ist eine Änderung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 in Ausarbeitung. Hier wird unter anderem die Klassenschülerhöchstzahl 25 geregelt werden. Es soll auch die Möglichkeit der Überschreitung dieser Klassen aus organisatorischen bzw. pädagogischen Gründen bis auf höchstens 30 unter Zustimmung der Abteilung Bildung geschaffen werden (Einbringen dieser Ansuchen zeitgleich mit der Stellenplanerhebung im Dienstweg).

Maske „Schule“:

Es ist insbesondere auf die Erfassung des Schulkalenders, bzw. auf die Bestätigung der Korrektheit des Schulkalenders zu achten.

Maske „Klassen/Schüler“:

Der Klassenraster des laufenden Schuljahres wird fortgeschrieben (Ausnahme: nieder organisierte Volksschulen). Die Klassen der 1. Schulstufe und der Vorschulstufe an VS, bzw. die Klassen der 5. Schulstufe an HS sind neu anzulegen.

Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch (bisher „Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache“)

In der Maske „Klassen/Schüler“ sind **alle** Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch zu erfassen. In einer zusätzlichen Spalte „davon für BFU“ sind dann jene Kinder, die für den BFU zu zählen sind, zu erfassen. Außer Acht zu lassen sind in dieser zusätzlichen Spalte Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch, die im letzten Jahreszeugnis in Deutsch die Note 1 oder 2 aufweisen, oder Kinder, die bereits sechs Schuljahre in Österreich unterrichtet wurden.

Achtung! Diesem Punkt ist angesichts in der Vergangenheit wiederholt festgestellter Fehleingaben besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Weiters wird gebeten, die außerordentlichen Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch in der Spalte „davon ao“ mit besonderer Sorgfalt zu erfassen (für Meldung an das BMUKK erforderlich).

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

Die Schulleitungen werden auf die Vorschrift des § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 in der Fassung der Novelle 1996 aufmerksam gemacht:

Danach hat über den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes der Bezirksschulrat zu entscheiden. Spätestens zum Unterrichtsbeginn im Herbst **müssen für alle neu aufgenommenen Schüler/innen rechtskräftige Bescheide des Bezirksschulrates vorliegen.**

Nachträgliche Änderung der Schülerzahlen

Alle bis zum Schulbeginn eintretenden Änderungen der Schülerzahlen, die eine **Änderung der Organisation** bewirken könnten, sind mittels E-Mail zu melden.

Anhörung des Schulerhalters

Da das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 bei der Erstellung der Organisation eine Anhörung des Schulerhalters vorsieht, wird gebeten, das Einvernehmen mit dem Erhalter (Gemeinde, Gemeindeverband) herzustellen. Der Nachweis hierfür verbleibt an der Schule.

Detaillierte Informationen für die einzelnen Schularten

VOLKSSCHULEN:

Zu bedienende Masken: Für Teil 1 vorerst nur „Maske Schule“ und Maske „Klassen/Schüler“.

An nieder organisierten Volksschulen sollen nicht mehr als 25 Kinder in einer Klasse unterrichtet werden. Derzeit gültige „Grenzzahlen“ (Änderungen für den 2. Teil der Stellenplanerhebung vorbehalten):

Klassenanzahl:	erforderliche Schülerzahl für Neubildung:	Beibehaltung bis Absinken auf:
2	22	22
3	45	43
4	60	55

Diese Grenzzahlen **dürfen unterschritten** werden, wenn hierdurch die Verteilung der Schüler/innen einer Schulstufe auf **verschiedene** Klassen vermieden wird. In solchen Fällen ist ein Ansuchen an die Abteilung Bildung erforderlich. (z.B. 3-klassige VS, in jeder Schulstufe 13 Kinder, also insgesamt 52 Kinder. Es bestünde nur die Möglichkeit, eine Stufe auf zwei verschiedene Klassen aufzuteilen, um 25 nicht zu überschreiten.)

Bei den rechnerischen Möglichkeiten einer Zusammenlegung ist darauf zu achten, dass nur innerhalb der Grundstufen zusammen gelegt werden soll.

Maske Klassen/Schüler

Unterhalb der Angaben für nicht schulreife, schulpflichtige Kinder sind die Kinder im häuslichen Unterricht zu erfassen.

Gemeinsamer Unterricht von Vorschulkindern mit Kindern anderer Schulstufen

Ab sechs schulunreifen, schulpflichtigen Kindern hat die Aufteilung dieser Kinder in zwei Parallelklassen zu erfolgen, sofern mindestens zwei erste Klassen vorhanden sind.

Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann bis auf 22 herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung vorzulegen. Für bereits bestehende Teilungen ist ein neuerliches Ansuchen erforderlich.

SONDERSCHULEN:

Zu bedienende Masken: Für Teil 1 vorerst nur „Maske Schule“, Maske „Klassen/Schüler“ und Maske Bezirke“ (nur für Landesblinden- und –sehbehindertenschule, Private Sonderschule für körperbehinderte Kinder Elisabethinum, Private Sonderschule St. Josefs-Institut, Landessonderschule für gehörlose, schwerhörige und sprachgestörte Kinder, Sonderschule Kramsach und Sondererziehungsschule Fügen). Bitte Schülerzahlen nach Herkunftsbezirk eingeben.

Um nachträgliche Änderungen in der Organisation zu vermeiden, werden Sie gebeten, bei der Planung äußerst sparsam zu agieren. Hinsichtlich der Klassenzahl wird auf die Bestimmungen des § 49 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 hingewiesen, die genau einzuhalten sind.

HAUPTSCHULEN:

Zu bedienende Masken: Für Teil 1 vorerst nur „Maske Schule“ und Maske „Klassen/Schüler“.

Anpassung der Kontingentsberechnung:

HS-Kontingent:	bisher	neu
Klassen (gesetzlich)	15,3	14,05
Klassen (vermindertes Kont.)	unverändert	
Schüler/Schülerinnen	0,25	0,75
Schülergruppen LD (gesetzlich)	5	3
Schulstufen mit 3 Parallelklassen	1,5	0
Schulstufen mit 1 Klasse	unverändert	
Zuschlag aufgrund Schülerdurchschnitt	0 bis 2 %	0
FU zweckgebunden	unverändert	
NDM	unverändert	
NDM außerordentlich	unverändert	
Musik	unverändert	
Sport	unverändert	
zweite lebende Fremdsprache	unverändert	
Schulbibliothek	unverändert	
K/P LHS 04	unverändert	
Bezirkskontingent 1,5 Std. pro gesetzlicher Klasse		

Maske „Schule“:

Es sind unter „Klassenzahl mit vermindertem Stundenkontingent“ nur bereits bewilligte Klassenteilungen einzugeben. Später genehmigte Teilungen werden von der Abteilung Bildung erfasst.

Für die Kontingentsberechnung werden die gesetzlich möglichen Klassen herangezogen.

Maske Klassen/Schüler

Klassen mit Schwerpunkt Fremdsprache

Als Schwerpunktklassen „Fremdsprache“ dürfen nur jene Klassen angeführt werden, die eine 2. Lebende Fremdsprache als (alternativen) Pflichtgegenstand (nicht als Freigegegenstand oder unverbindliche Übung) anbieten (maximal eine Klasse je Schulstufe).

Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung; geplant: bis auf 22). Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung vorzulegen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Kindern, die **nach erfolgreichem Abschluss der 4. Schulstufe einer Volksschule** in die Hauptschule aufgenommen werden, der sonderpädagogische Förderbedarf **aufgehoben** werden muss. Stattdessen sind unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten Abweichungen vom Lehrplan durch den Bezirksschulrat festzulegen.

POLYTECHNISCHE SCHULEN:

Zu bedienende Masken: „ Für Teil 1 vorerst nur „Maske Schule“ und Maske „Klassen/Schüler“.

Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Paul Gappmaier